

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Infektionsrisiko COVID-19: Erlaubt das Land die geplante Revision des AKW Grohnde trotz Sicherheitsbedenken?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 02.04.2020 - Drs. 18/6221
an die Staatskanzlei übersandt am 07.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.04.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die nächste Revision für das Atomkraftwerk Grohnde soll regulär ab dem 12. April 2020 beginnen. Nach Angaben des Betreibers sollen an der Revision einschließlich Brennelementwechsel rund 1 350 Mitarbeiter beteiligt sein. Eine Entscheidung des Umweltministeriums, ob die Revision vor dem Hintergrund der Corona-Infektionsgefahr durchgeführt werden kann, steht noch aus.

„Über die in diesem Monat geplante Revision mit Brennelementwechsel am AKW Grohnde ist noch keine Entscheidung gefallen. Alle Beteiligten ‚befinden sich in einem intensiven Diskussionsprozess‘, erklärte auf Nachfrage unserer Zeitung Gunars Reichenbachs als Sprecher des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,“ berichtete die *DeWeZet* am 1. April 2020.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Durchführung der im Zusammenhang mit der Revision stehenden Tätigkeiten wäre ursprünglich die Anreise und Unterbringung von mehr als 1 000 Fachkräften zu erwarten gewesen. Diese Tatsachen hätten ein derzeit zu hohes Infektionsrisiko dargestellt.

Auf der Grundlage eines von der Betreiberin überarbeiteten Revisionskonzeptes, das dem Umwelt- und dem Gesundheitsministerium vorgestellt worden ist, werden die Revisionsarbeiten nun mit einem deutlich reduzierten Einsatz an externem Personal durchgeführt. Zur Durchführung der sicherheitstechnisch erforderlichen Arbeiten wird dazu der Zeitraum der Revision gestreckt.

Die gewählte Vorgehensweise ist im Gegensatz zur ursprünglichen Planung mit in Aussicht stehender Untersagung einerseits das mildere Mittel, andererseits zusammen mit den erlassenen Maßnahmen und dem derzeit aktuellen Revisionskonzept ein geeignetes Mittel im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

1. Anhand welcher Kriterien und mit welchen Auflagen entscheidet die Landesregierung über die Durchführung der Revision?

Mit Schreiben vom 08.04.2020 ist an den Landkreis Hameln-Pyrmont folgende fachaufsichtliche Weisung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ergangen:

1. Der Personalaufwuchs an für die Revision benötigtem Fremdpersonal wird für die Wochen 1 und 2 ab Beginn der Revisionsarbeiten auf durchschnittlich 100 zusätzliche Beschäftigte pro

Woche begrenzt. Ab der Woche 3 dürfen insgesamt durchschnittlich 250 zusätzliche Personen pro Woche beschäftigt werden. Dabei besteht Einvernehmen, dass die Zahl des jeweils eingesetzten Personals während der Revisionsarbeiten einer gewissen Schwankungsbreite unterliegen kann. Wesentliche Abweichungen sind dem Landkreis jeweils unverzüglich anzuzeigen, um das Infektionsrisiko erneut zu bewerten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass das zusätzlich eingesetzte Personal, soweit dies zeitlich vor Aufnahme der Tätigkeit noch möglich ist, eine zweiwöchige häusliche Quarantäne einhält.
3. Die Betreiberin stellt sicher, dass alle bei den Revisionsarbeiten eingesetzten Beschäftigten mit entsprechender Schutzausrüstung versehen sind. Sie stellt im Übrigen sicher, dass die Beschäftigten bei ihren Arbeiten allein tätig sind, soweit dies technisch möglich und aus Sicherheitsgründen zulässig ist. Soweit die Arbeiten den Einsatz mehrerer Personen erfordern, haben diese einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Ist der Einsatz mehrerer Personen zwingend erforderlich, sind feste Paare bzw. Gruppen zu bilden. Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten während der Dauer ihres Einsatzes und bis einschließlich 14 Tage nach dessen Beendigung ein Kontakttagebuch führen. Beschäftigte, die sich bereits am Ort aufhalten, aber noch nicht ihre Tätigkeit aufgenommen haben, haben ebenfalls ab sofort bis einschließlich 14 Tage nach Beendigung ihres Einsatzes ein Kontakttagebuch zu führen.
4. Die Betreiberin stellt die Vollversorgung der Beschäftigten auf dem Werksgelände in ihrer Betriebskantine sicher. Dabei sind die für den Betrieb der Kantine geltenden Vorschriften gemäß § 6 Abs. 5 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie einzuhalten.
5. Die Betreiberin weist jeder bzw. jedem Beschäftigten eine feste Unterkunft zu. Sie weist die Beschäftigten an, die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie einzuhalten. Sie stellt sicher, dass die Beschäftigten vom Inhalt der Verordnung Kenntnis nehmen können. Sie untersagt den Beschäftigten, Geschäfte des Einzelhandels, die gemäß § 3 Nrn. 6 und 7 geöffnet sind, zu betreten. Sie trägt für den Transport der Beschäftigten zwischen der Unterkunft und dem Werksgelände, möglichst durch Einzeltransporte, Sorge.
6. Die Betreiberin stellt sicher, dass auf ihrem Betriebsgelände ausreichend Räumlichkeiten vorhanden sind, die geeignet sind, infizierte oder möglicherweise infizierte Personen in Quarantäne zu nehmen und, soweit dies erforderlich ist, ärztlich untersuchen und behandeln lassen zu können. Die Betreiberin stellt sicher, dass die Unterkünfte von Personen, die sie in Quarantäne genommen hat, unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes sowie für die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems insbesondere im Landkreis Hameln-Pyrmont können die Revisionsarbeiten nur unter den aufgeführten Auflagen durchgeführt werden. Sie sind auch für den Schutz der Fremdbeschäftigten und zur Vermeidung von Infektionsketten bei ihrer Rückkehr in ihre Heimorte unerlässlich.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es zwingend erforderlich, die Zahl der eingesetzten Fremdbeschäftigten auf das aus technischen und Sicherheitsgründen unerlässliche Maß zu begrenzen. Darüber hinaus ist es notwendig, das Vorliegen einer Infektion vor Aufnahme der Tätigkeit möglichst auszuschließen. Dem dient die vor Beginn der Tätigkeit möglichst einzuhaltende häusliche Quarantäne der Beschäftigten. Der Aufenthalt der Fremdbeschäftigten ist so zu gestalten, dass ein sozialer Kontakt der Beschäftigten sowohl untereinander als auch im Rahmen der Beherbergung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes soweit wie möglich beschränkt wird. Dem dient auch das Verbot, geöffnete Geschäfte zu betreten. Deshalb ist neben der Vollversorgung der Fremdbeschäftigten auf dem Betriebsgelände auch der von der Betreiberin zu organisierende Transport zwischen dem Betriebsgelände und den Unterkünften notwendig.

Sollte es trotz dieser Maßnahmen zu einer Infektion eines Fremdbeschäftigten gekommen sein, hat die Betreiberin - vorausgesetzt, es ist keine Krankenhausbehandlung erforderlich - die Isolation der Betroffenen und ihre medizinische Versorgung sicherzustellen. Der Nachverfolgung der Infektionskette (Containment) dient das von den Fremdbeschäftigten zu führende Kontakttagebuch. Die Dauer des Tagebuchs soll die mögliche Inkubationszeit nach dem Ende des Arbeitseinsatzes abdecken. Die Betreiberin ist auch für die Reinigung und Desinfektion der Unterkünfte, die bisher von in Quarantäne genommenen Fremdbeschäftigten bewohnt wurden, verantwortlich.

Die genannten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um trotz des Einsatzes einer erheblichen Zahl von Menschen, die für einen längeren Zeitraum ihren Aufenthalt im Landkreis nehmen, den Infektionsschutz so weit wie irgend möglich sicherzustellen. Als Alternative wäre nur die Untersagung der Revisionsarbeiten insgesamt infrage gekommen. Demgegenüber erweisen sich die einzuhaltenen Maßnahmen als das mildere infrage kommende Mittel. Sie sind daher verhältnismäßig.

2. Wird das Atomkraftwerk Grohnde ohne Revision unverzüglich heruntergefahren, bzw. wie lange darf es noch weiterbetrieben werden?

Das Kernkraftwerk Grohnde wurde am 12.04.2020 zur Durchführung der Brennelementwechsels und der sicherheitstechnisch erforderlichen Prüfungen vom Netz getrennt und abgeschaltet. Gemäß den Festlegungen des Atomgesetzes (AtG) darf die Anlage bis zum 31.12.2021 betrieben werden, dann endet die Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

3. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung gefordert bzw. werden von den Betreibern getroffen, um die Unsicherheit der niedersächsischen Atomkraftwerke und Zwischenlager angesichts des COVID-19-Infektionsrisikos nicht zu erhöhen insbesondere in Bezug auf das Verhalten von Fachpersonal und den drohenden Ausfall durch Erkrankungen?

Der sichere Betrieb der Anlagen ist durch die Einhaltung der Bestimmungen der Betriebsgenehmigungen gewährleistet. Die Aufsicht nach § 19 AtG über die kerntechnischen Anlagen findet weiterhin im erforderlichen Umfang statt.

Die Betreiberinnen der kerntechnischen Anlagen haben bezüglich des aktuellen Corona-Virus frühzeitig Vorsorgemaßnahmen ergriffen. Diese basieren auf vorhandenen Pandemieplänen, die aufgrund der aktuellen Dynamik regelmäßig angepasst werden. Die in der Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Maßnahmen werden dadurch umgesetzt.

Hierzu zählen beispielsweise zusätzliche Maßnahmen bei der Zugangskontrolle, damit Infizierte die Anlagen nicht betreten, sowie Verhaltensvorgaben zur Hygiene oder dahin gehend, persönliche Kontakte auf das notwendige Maß zu reduzieren.